

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Beiträge für die Studierendenschaft ab Sommersemester 2019	581
2. Satzung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Universität Kassel im „TenureTrack-Verfahren“	582

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung - Personalentwicklung, Weiterbildung, Organisation und Innerer Dienst

Maike Wiemer

E-Mail: MaikeWiemer@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Beiträge für die Studierendenschaft ab Sommersemester 2019

Gemäß § 80 des Hessischen Hochschulgesetzes hat der Präsident der Universität Kassel die Festsetzung der studentischen Beiträge ab Sommersemester 2019 gemäß Beschluss des Studierendenparlaments vom 21. November 2018 genehmigt.

Danach beträgt der Beitrag für die Studierendenschaft ab Sommersemester 2019 (einschließlich 0,20 € für den Härtefallfonds Semesterticket):

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | für Studierende an allen Standorten, sofern sie nicht unter Buchstabe b) fallen (inkl. Kulturticket und ‚nextbike‘) | 160,83 Euro |
| b) | für Studierende des Studiengangs „Sustainable International Agriculture“ und Studierende in weiterbildenden Studiengängen der UNIKIMS | 10,70 Euro |

Präsidium des Studierendenparlaments
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Kassel

Kassel, 27.11.2018

Satzung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Universität Kassel im „Tenure Track-Verfahren“ vom 23.11.2018

Vorbemerkung

Das Hessische Hochschulgesetz (HHG - i.d.F. v. 30.11.2015) eröffnet in § 61 Abs. 6 HHG die Möglichkeit, für eine nach § 61 Abs. 5 HHG befristete Übertragung einer Professur nach Ablauf des Befristungszeitraums eine dauerhafte Übertragung vorzusehen, sofern in der Ausschreibung der Stelle auf die Umwandlungs- oder Entfristungsmöglichkeit hingewiesen worden ist (**Professur mit Tenure Track nach § 61 Abs. 6 HHG**). Zudem kann gemäß § 64 Abs. 1 HHG im Rahmen der Einstellung auf eine Professur auf Zeit die dauerhafte Übertragung einer Professur einer höheren Besoldungsgruppe für den Fall zugesagt werden, dass sich die Professorin oder der Professor in einer höchstens sechsjährigen Beschäftigungsphase für die zugesagte Professur bewährt hat (**Professur mit Entwicklungszusage**).

Bei der erstmaligen Verleihung einer Professur kann außerdem gemäß § 64 Abs. 3 HHG bei der vorerst befristeten Einstellung die dauerhafte Übertragung einer Professur derselben oder einer höheren Besoldungsgruppe für den Fall zugesagt werden, dass sich die Professorin oder der Professor in einer höchstens sechsjährigen Beschäftigungsphase durch Erbringung der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 HHG bewährt hat (**Qualifikationsprofessur mit Entwicklungszusage**).

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in der Satzung die Begriffe Fachbereich, Fachbereichsrat und Dekanat verwendet, hiermit sind zugleich die Kunsthochschule und ihre Gremien Kunsthochschulrat und Rektorat angesprochen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung findet Anwendung für Professorinnen und Professoren auf Zeit i. S. von § 61 Abs. 6 HHG und § 64 HHG, denen eine Professur auf Lebenszeit in Aussicht gestellt wird („Tenure Track-Verfahren“). Ausgenommen sind Professuren einer gemeinsamen Berufung nach § 63 Abs. 6 HHG i. V. m. § 61 Abs. 6 HHG.
- (2) Soll ein „Tenure Track-Verfahren“ für eine Professur gewährt werden, so ist dies bereits in der Ausschreibung darzulegen. Die Ausschreibung erfolgt öffentlich und in der Regel international.
- (3) Vor Ausschreibung der Professur ist die ressourcielle dauerhafte Fortführung - bei positiver Evaluierung - durch Präsidiumsbeschluss festzulegen, soweit dies nicht im Rahmen der Strukturplanung festgelegt ist.

§ 2 Verfahren zur Übertragung einer Professur auf Lebenszeit

- (1) Die Übertragung einer Professur auf Lebenszeit setzt eine qualitätsgesicherte positive Evaluierung unter externer Begutachtung mit einer Empfehlung zur Verstetigung der Professur bei Bewährungsfeststellung voraus. Die Evaluierung dient der Überprüfung, ob die bei der Berufung definierten Leistungen erbracht wurden und ob die für die jeweilige dauerhafte Professur notwendige fachliche und pädagogische Eignung vorliegt.
- (2) Die Kriterien zur Bewährungsfeststellung für die Tenure-Evaluierung sind bei der Berufung schriftlich durch den Präsidenten/die Präsidentin darzulegen. Sie werden im Einvernehmen mit dem Dekanat festgelegt und im Rahmen der die Berufungsvereinbarung als Anlage ergänzenden Zielvereinbarung mit der Rufinhaberin/dem Rufinhaber vereinbart. Die relevanten Leistungs- und Kriterienbereiche der Evaluierung sind in § 3 bestimmt. Anlage 2 enthält ein Muster für eine die Berufungsvereinbarung als Anlage ergänzende Zielvereinbarung, in der die Kriterien für das einzelne Fachgebiet operationalisiert und niedergelegt werden.
- (3) Während der Tenure-Phase wird den nach § 64 HHG berufenen Professorinnen und Professoren ein Mentorat durch eine auf Lebenszeit berufene Professorin oder einen auf Lebenszeit berufenen Professor zur vertraulichen Beratung und Unterstützung angeboten. Sofern ein Mentorat durch den Professor/die Professorin in Anspruch genommen wird, findet mindestens einmal pro Jahr ein Status- und Beratungsgespräch zwischen der Mentorin/dem Mentor und der Professorin/dem Professor statt. Das Gespräch soll auch einer Orientierung für den weiteren Karriereweg dienen. Die Zuständigkeit für die Etablierung und Durchführung des Mentorings liegt beim Dekanat. Bei der Bestellung der Mentorin/des Mentors durch das Dekanat sollen Vorschläge der Professorin/des Professors berücksichtigt werden. Personen, die diese Funktion wahrnehmen, dürfen an der Evaluierungskommission gem. § 4 Abs. 2 und am Tenure-Board gem. § 8 nicht mitwirken. Soweit die Professorin/der Professor dies im Zuge der Evaluierung wünscht, kann die Mentorin/der Mentor eine Stellungnahme abgeben, die Teil der Verfahrensunterlagen wird.

§ 3 Leistungs- und Kriterienbereiche der Evaluierung

Der folgende Katalog gibt für wissenschaftliche Professuren einen Rahmen vor, um für die Tenure-Evaluierung vom Grundsatz her relevante Leistungs- und Kriterienbereiche zu etablieren. Der jeweils konkrete fallbezogene Kriterienkatalog ist im Rahmen der die Berufungsvereinbarung als Anlage ergänzenden Zielvereinbarung in Abhängigkeit vom jeweiligen Fach zu erweitern oder einzugrenzen.

Forschung

- Qualität, Originalität und Kreativität der Forschung; Konkurrenzfähigkeit
- Eigenständigkeit des wissenschaftlichen Ansatzes
- Erweiterung und Innovation der Arbeiten seit der Dissertation
- Beteiligung an interdisziplinärer Forschung
- Quantität und Qualität der Veröffentlichungen (Plausibilität, Methodische Fundierung, innovativer Charakter, Beitrag zur Entwicklung eines Forschungsgebiets)
- Rezeption der Veröffentlichungen (national/international), ggf. Angaben zu Impact Factor und Zitationen
- Einwerbung von Drittmitteln (Umfang, Mittelgeber)
- Kooperationen (intern/extern)
- Organisation von Tagungen, Gastvorträge
- Preise und Auszeichnungen, Mitgliedschaften
- Einbindung in die Scientific Community, z. B. durch Tätigkeiten in Fachverbänden oder als Herausgeber oder Gutachter
- Wissenschaftliches Entwicklungspotenzial im internationalen Vergleich

Lehre

- Dimensionen des Lehrspektrums
- Methodische/konzeptionelle Fundierung der Lehre
- Betreuung von Abschlussarbeiten
- Ergebnisse der Lehrevaluationen
- Auszeichnung durch Lehrpreise
- Didaktische Kompetenzen und Fortbildungen

Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- Betreuung von Promotionen und Beteiligung an Formaten der strukturierten Förderung des promovierenden wissenschaftlichen Nachwuchses
- Betreuung des promovierten wissenschaftlichen Nachwuchses
- Wahrnehmung von Verantwortung im Sinne des Konzepts zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses der Universität Kassel

Internationalität

- Anbahnung und Pflege internationaler Kontakte und Forschungsk Kooperationen
- Internationalität der Lehre
- Organisation internationaler Tagungen/Workshops/Symposien usw.

Wissenstransfer

- Kooperationen mit der Praxis (im weiten Transferverständnis der Universität Kassel)
- Weiterbildungsaktivitäten
- Unterstützung von Ausgründungen
- Patente, Erfindungsmeldungen
- Öffentliche Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse

Akademisches Engagement und Führungstätigkeiten

- Übernahme von Aufgaben in der Hochschule, insbes. im Rahmen der Selbstverwaltung
- Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung außerhalb der Hochschule im fachlichen oder wissenschaftlichen Kontext
- Engagement für Gleichstellung
- Personalführung und Personalentwicklung im Fachgebiet

§ 4 Einleitung des Evaluierungsverfahrens und Einrichtung einer Evaluierungskommission

- (1) Der Präsident/die Präsidentin weist 4 Jahre nach Dienstantritt auf die Möglichkeit der Antragstellung für das Evaluierungsverfahren hin und informiert über den Verfahrensablauf. Er eröffnet auf Antrag der Professorin/des Professors das Evaluierungsverfahren, indem er diese/diesen bittet, einen Eigenbericht vorzulegen. Das Ergebnis zur Übertragung einer Professur auf Lebenszeit soll spätestens acht Monate vor Ende des jeweiligen Befristungszeitraums vorliegen. Bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption gemäß § 11 ist die Eröffnung des Verfahrens zeitlich entsprechend anzupassen.
- (2) Im Einvernehmen mit dem Präsidenten/der Präsidentin wird vom Dekanat eine Evaluierungskommission eingerichtet und die/der Vorsitzende bestellt. Aufgabe der Evaluierungskommission ist die maßgebliche Bewertung der fachlichen Leistungen der Professorin bzw. des Professors. In der Regel soll der Vorsitz von einem auswärtigen Mitglied wahrgenommen werden. Die Kommission setzt sich aus fünf Mitgliedern der Professorinnen-/Professorengruppe (darunter zwei externe fachaffine Professorinnen/externe Professoren und eine Professorin/ein Professor eines weiteren Fachbereichs der Universität Kassel), zwei wissenschaftlichen Mitgliedern und zwei Studierenden zusammen. Bei der Besetzung ist § 13 HGIG zu berücksichtigen. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die/der Senatsbeauftragte sind in das Verfahren einzubeziehen. Bei der Zusammensetzung der Evaluierungskommission ist zu beachten, dass die Mitglieder frei von persönlichen Bindungen an die Professorin/den Professor sind, um eine Besorgnis der Befangenheit im Verfahren auszuschließen. Ob eine Besorgnis der Befangenheit gegeben ist, entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Dabei finden die Befangenheitsregeln gem. den Allgemeinen Hinweisen zur Durchführung von Berufungsverfahren Anwendung.

§ 5 Erstellung des Eigenberichts der Professorin/des Professors

Im Eigenbericht legt die Professorin/der Professor vor dem Hintergrund der in §3 genannten Aufgaben- und Kriterienbereiche der Evaluierung ihre/seine bisherigen und geplanten Tätigkeiten dar. Dabei ist besonders auf in der Berufungsvereinbarung und in der ergänzenden Zielvereinbarung genannte Kriterien zur Bewährungsfeststellung einzugehen. Der Selbstbericht soll maximal 15 Seiten (ohne Anlagen) umfassen und bei wissenschaftlichen Professuren unter Bezug auf die Festlegungen der Berufungsvereinbarung und der anliegenden Zielvereinbarung die unter §3 genannten Leistungs- und Kriterienbereiche berücksichtigen.

Dem Bericht beizufügen sind:

- Berufungsvereinbarung und ergänzende Zielvereinbarung
- Lebenslauf mit einer Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs
- Publikationsliste
- Auflistung der Forschungsanträge und der eingeworbenen Drittmittel
- ein Verzeichnis der Vorträge und Gastaufenthalte
- Angaben zur Gutachtertätigkeit sowie zu Auszeichnungen und Preisen
- Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen
- studentische Lehrveranstaltungsbeurteilungen
- Auflistung der Betreuung von Abschlussarbeiten (inkl. Promotionen)
- Zwei begründete Vorschläge für externe Gutachterinnen/Gutachter (nach Möglichkeit geschlechterparitätisch); bei der Benennung ist zu beachten, dass die Mitglieder frei von persönlichen Bindungen an die Professorin/den Professor sind, um eine Besorgnis der Befangenheit im Verfahren auszuschließen. Dabei finden die Befangenheitsregeln gem. den Allgemeinen Hinweisen zur Durchführung von Berufungsverfahren Anwendung.

Der Eigenbericht ist in zwei Exemplaren beim Dekanat einzureichen. Das Dekanat leitet ein Exemplar an den Präsidenten/die Präsidentin zur Mitteilung an das Tenure-Board weiter und eines an die Evaluierungskommission.

§ 6 Abhaltung eines hochschulöffentlichen Fachvortrags

Im Rahmen des Evaluierungsverfahrens hält die Professorin/der Professor einen hochschulöffentlichen Fachvortrag vor der Evaluierungskommission im Umfang von mindestens 30 Minuten mit anschließender Diskussion ab. Hierzu lädt die Dekanin/der Dekan ein.

§ 7 Bericht der Evaluierungskommission unter Einbeziehung externer Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Die Evaluierungskommission hat die Aufgabe, unter Einbeziehung von zwei externen Gutachten die Leistungen der Professorin/des Professors zu würdigen und eine Empfehlung hinsichtlich der Bewährungsfeststellung abzugeben (die externen Gutachten werden in § 7 Abs. 2 weitergehend beschrieben). Die in der Berufungsvereinbarung genannten Kriterien bilden einen wesentlichen Maßstab für die Beurteilung der Bewährung. Es ist eine Gesamtbetrachtung der in §3 genannten Aufgaben- und Kriterienbereiche vorzunehmen. Die Evaluierungskommission legt zudem dar, ob die für die Lebenszeit-Professur notwendige fachliche und pädagogische Eignung vorliegt.
- (2) Die Evaluierungskommission schlägt dem Tenure-Board gem. § 8 vier externe sachverständige Gutachterinnen oder Gutachter vor. Bei der begründeten Benennung möglicher Gutachterinnen/Gutachter (nach Möglichkeit geschlechterparitätisch) ist zu beachten, dass diese frei von persönlichen Bindungen an die Professorin/den Professor sind, um eine Besorgnis der Befangenheit im Verfahren auszuschließen. Ob eine Besorgnis der Befangenheit gegeben ist, entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Dabei finden die Befangenheitsregeln gem. den Allgemeinen Hinweisen zur Durchführung von Berufungsverfahren Anwendung. Nach Vorliegen der anonymisierten Gutachten bei der Geschäftsstelle des Tenure-Boards erhält die Evaluierungskommission diese zur Berücksichtigung im weiteren Verfahren.
- (3) Die Evaluierungskommission fordert von der zuständigen Studiendekanin/dem zuständigen Studiendekan eine im Benehmen mit dem Dekanat zu verfassende schriftliche Stellungnahme zur Bewertung der Lehrleistungen an. Hierbei sind die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilungen zu berücksichtigen.
- (4) Die Evaluierungskommission berät über die Bewährung der Professorin/des Professors anhand der Berufungsvereinbarung und der ergänzenden Zielvereinbarung, des Eigenberichts, der Gutachten, des abgehaltenen Fachvortrags im Rahmen des Evaluierungsverfahrens und der Stellungnahme der Studiendekanin/des Studiendekans zu den Lehrleistungen. Sie legt ihre Evaluierungsempfehlung dem Dekanat in einem Bericht vor und gibt eine Empfehlung ab, ob die Bewährung der Professorin/des Professors festgestellt werden kann.

Der Bericht der Evaluierungskommission soll insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:

- Rahmenbedingungen der Evaluierung (Zusammensetzung der Kommission, Arbeitsweise, Gutachten, ggf. Stellungnahme der Mentorin/des Mentors)
- Kriterien und Maßstäbe der Bewertung mit Bezug zu den Kriterien
- Stand und Perspektive der zentralen Forschungsvorhaben, dokumentierte Forschungsergebnisse
- Kooperationen innerhalb wie außerhalb der Universität Kassel
- Erfüllung der Aufgaben in der Lehre
- Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Leistungen im Bereich Wissens- und Technologietransfer
- Übernahme von Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung und in weiteren Tätigkeitsfeldern
- Bewertung des hochschulöffentlichen Fachvortrags
- gezeigte Kompetenz bei der Personalführung
- Zusammenfassende Bewertung und Empfehlung zur Bewährungsfeststellung: Vor allem auf Grundlage der in der Berufungsvereinbarung und der ergänzenden Zielvereinbarung genannten Kriterien zur Feststellung der Bewährung, bei Qualifikationsprofessuren mit Entwicklungszusage unter anderem auf Grundlage der erbrachten zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 HHG

Werden konkrete Ziele aus der Berufungsvereinbarung bzw. der ergänzenden Zielvereinbarung überwiegend nicht erfüllt, bedarf es einer gesonderten Begründung durch die Evaluierungskommission, wenn diese empfiehlt, die Bewährung dennoch festzustellen.

- (5) Die Empfehlung der Evaluierungskommission hinsichtlich der Bewährungsfeststellung ist der Dekanin/dem Dekan vorzulegen. Sie/er legt diese dem Fachbereichsrat zur Abstimmung über den Vorschlag vor.
- (6) Die Unterlagen werden zusammen mit einer Stellungnahme der Dekanin/des Dekans, insbesondere auch zur Wahrnehmung der Dienstaufgaben der Professorin/des Professors im Fachbereich, beim Präsidenten/der Präsidenten eingereicht.

§ 8 Tenure-Board

- (1) Zur Sicherstellung einer Vergleichbarkeit der Maßstäbe, die in den Evaluierungsverfahren zur Anwendung kommen, sowie zur Sicherung und Fortentwicklung der Verfahrensqualität bildet die Hochschule ein fachbereichsübergreifendes Tenure-Board.
- (2) Auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin bestellt der Senat hierfür jeweils eine Professorin/ einen Professor aus den fünf folgenden Wissenschaftsbereichen: Geisteswissenschaften; Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften; Architektur/Kunst; Naturwissenschaften und Mathematik; Technikwissenschaften. Für jedes Mitglied wird für den Befangenheits- oder den Verhinderungsfall ein stellvertretendes Mitglied aus der gleichen Fächergruppe benannt. Die Bestellung erfolgt für eine Dauer von vier Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Das Tenure-Board tagt mindestens einmal pro Semester sowie – insbesondere im Hinblick auf die einzelnen Evaluierungsverfahren – bei Bedarf. Ihm wird eine Geschäftsführung aus der zentralen Universitätsverwaltung zugeordnet. Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin, der bzw. die an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnimmt.
- (4) In jedem einzelnen Verfahren nimmt mit beratender Stimme ein professorales Mitglied des jeweiligen Fachbereichs teil, das hierfür vom Fachbereichsrat zum Zeitpunkt der Eröffnung der Bildung der Evaluierungskommission bestimmt wird.
- (5) Aus dem begründeten Vorschlag der Professorin/des Professors sowie dem begründeten Vorschlag der Evaluierungskommission für die externen Gutachterinnen und Gutachter wählt das Tenure-Board in der Regel zwei Personen (nach Möglichkeit geschlechterparitätisch) aus, die vom Tenure-Board um Erstellung eines Gutachtens gebeten werden. Sofern besondere Überlegungen für die Konstellation der Vorschläge relevant sind, kann die Evaluierungskommission diese dem Tenure-Board mitteilen. Den Gutachterinnen oder Gutachtern wird seitens der Geschäftsführung der Eigenbericht der Professorin/des Professors mit allen Anlagen (v. a. Berufungsvereinbarung und ergänzende Zielvereinbarung) zur Verfügung gestellt. Zudem werden den Gutachterinnen oder Gutachtern die in Anlage 1 benannten Leitfragen übermittelt. Liegen die Gutachten vor, werden sie der Evaluierungskommission in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.
- (6) Nach Vorliegen des Beschlusses des Fachbereichs gem. § 7 gibt das Tenure-Board zur Gewährung von Tenure ein Votum ab. Das Tenure-Board kann insbesondere die Professorin/den Professor, den Dekan/die Dekanin des jeweiligen Fachbereichs sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Evaluierungskommission ergänzend schriftlich oder persönlich anhören.

§ 9 Entscheidung über die Bewährungsfeststellung

- (1) Der Präsident/die Präsidentin entscheidet nach Vorlage der Unterlagen und des Votums des Tenure-Boards sowie einer Stellungnahme des Senats, ob sich die Professorin/der Professor bewährt hat. Das Evaluierungsergebnis ist dabei grundsätzlich maßgeblich für die Entscheidung zur Gewährung von Tenure.
- (2) Der Professorin/dem Professor wird die Entscheidung über das Ergebnis der Evaluierung und zur Bewährungsfeststellung durch den Präsidenten/die Präsidentin mitgeteilt.
- (3) Nach positiver Bewährungsfeststellung wird mit Ablauf der bestehenden Befristung das jeweilige Beschäftigungsverhältnis der Professorin/des Professors mit ihrer/seiner Zustimmung entfristet und ihr/ihm eine gleichwertige Professur (Professur mit Tenure Track nach § 61 Abs. 6 HHG) bzw. ihr/ihm eine höherwertige Professur (Professur mit Entwicklungszusage) bzw. eine gleich- oder höherwertige Professur (Qualifikationsprofessur mit Entwicklungszusage) unbefristet übertragen.
- (4) Bei negativer Bewährungsfeststellung endet das Beschäftigungsverhältnis der Professorin/des Professors nach Ablauf der Befristungsdauer. In diesem Fall sind der Professorin/dem Professor in einem persönlichen Gespräch mit der Dekanin/dem Dekan und einem Präsidiumsmitglied die Gründe zu erläutern. Über dieses Gespräch ist ein Protokoll zu erstellen.
- (5) Bei negativer Tenure-Evaluierung gewährt die Universität auf Antrag der Professorin/des Professors im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine weitere Beschäftigung von bis zu einem Jahr.

§ 10 Abweichung in Ausnahmefällen

Von der Durchführung eines Evaluierungsverfahren kann abgesehen werden, sofern ein mindestens gleichwertiger externer Ruf einer anderen Universität vorliegt und eine zeitnahe Entscheidung zur Rufabwehr erforderlich ist. Die Entscheidung trifft der Präsident/die Präsidentin im Einvernehmen mit dem Dekanat, nach Stellungnahme des Fachbereichsrats und des Tenure-Boards. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die/der Beauftragte des Senats für Berufsangelegenheiten sind über das Verfahren zu informieren.

§ 11 Besondere Bestimmungen zur Beteiligung am Bund-Länder-Programm „Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses“

Bei Geburt oder Adoption eines Kindes kann, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, eine Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses um ein Jahr pro Kind, insgesamt um maximal zwei Jahre, auf Antrag bewilligt werden.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Die Satzung gilt für solche Fälle, in denen die Ausschreibung der Professur nach dem Inkrafttreten dieser Satzung erfolgt. Soweit dies nicht der Fall ist, findet die Satzung vom

8. Dezember 2016 Anwendung.

Kassel, den 23.11.2018 Der

Präsident

Prof. Dr. Reiner Finkeldey

Anlage 1:

Leitfragen für Gutachterinnen und Gutachter

- Welchen Beitrag zur Forschung im entsprechenden Fach hat die Arbeit der Professorin / des Professors geleistet?
- Wie wird die wissenschaftliche Bedeutung der für die Zukunft skizzierten wissenschaftlichen Vorhaben beurteilt?
- Bitte ordnen Sie die zu evaluierende Professorin / den zu evaluierenden Professor in eine fiktive, fachspezifische Vergleichsgruppe von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in einem vergleichbaren Karrierestadium ein.

Anlage 2:

Das nachfolgende Muster dient grundsätzlich als Anregung und muss nicht in allen Details in den einzelnen Zielvereinbarungen abgebildet werden; zugleich können dort Aspekte berücksichtigt werden, die hier nicht angesprochen sind.

**Zielvereinbarung zwischen
Herrn Professor / Frau Professorin N. N.,
und der Universität Kassel, vertreten durch den Präsidenten / die Präsidentin als Ergänzung
zur Berufungsvereinbarung**

Die Unterzeichnenden vereinbaren folgende Ziele als Kriterien für die Tenure-Evaluierung:

1. Forschung
 - a. Forschungsziele
 - b. Geplante Drittmittelanträge
 - i. Koordinierte Programme (Mitwirkung / Federführung)
 - ii. Einzelanträge
 - iii. Ergänzende Informationen
 - c. Geplante Publikationen
 - i. Peer-Review-Veröffentlichungen (soweit einschlägig)
 - ii. Weitere Veröffentlichungen (digital / print)
2. Lehre
 - a. Geplante Lehrveranstaltungen (im Sinne der Entwicklung eines Lehrportfolios, evt. unter Berücksichtigung besonderer hochschuldidaktischer Aspekte bzw. Innovationen; ggf. mit Unterstützung durch das Servicecenter Lehre der Universität Kassel)
 - b. Beteiligung an der Entwicklung neuer / der Fortentwicklung bestehender Studiengänge
 - c. Aktivitäten im Bereich der Digitalisierung der Lehre
 - d. Mitarbeit an fachübergreifenden Aktivitäten in der Lehre
 - e. Betreuung von Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten, Masterarbeiten)
 - f. Lehr- oder vermittlungsbezogene Publikationen (Lehrbücher, Aufsätze zur Vermittlung fachwissenschaftlicher Inhalte oder zur Erforschung didaktischer Methoden und von deren Erfolg)
 - g. Exkursionen / Summer Schools (soweit einschlägig)
 - h. Weitere auf die Lehre bezogene Vorhaben
3. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - a. Betreuung von Promotionen
 - b. Betreuung von Qualifizierungsvorhaben und -formaten nach der Promotion
4. Internationalisierung
 - a. Knüpfung oder Pflege internationaler Kontakte
 - b. Organisation internationaler Tagungen / Workshops / Symposien usw.
 - c. Beiträge zur Internationalisierung der Lehre
5. Wissenstransfer (im weiten Verständnis der Universität Kassel)
 - a. Geplante Kooperationen
 - b. Geplante Weiterbildungsaktivitäten
 - c. Sonstige Aktivitäten im Bereich des Transfers
6. Akademisches Engagement
 - a. Geplante Aktivitäten innerhalb der Einrichtung, etwa im Bereich der Selbstverwaltung
 - b. Geplante Aktivitäten außerhalb der Einrichtung, insbesondere in fachlichen oder sonstigen wissenschaftlichen Zusammenhängen

Datum

Unterschriften (Professorin / Professor, Präsident / Präsidentin)